

TECHNOALPIN

ALLGEMEINE SOFTWAREBEDINGUNGEN

Allgemeine Softwarebedingungen der TechnoAlpin AG mit Sitz in Italien I-39100 Bozen (im Folgenden: TechnoAlpin oder Lizenzgeber)

PRÄAMBEL

Die gegenständlichen Softwarebedingungen kommen, zusammen mit den allgemeinen Geschäfts- sowie Montagebedingungen der TechnoAlpin, immer dann zur Anwendung, wenn und soweit nicht individualvertraglich zwischen den Parteien etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Individuell getroffene, schriftliche Abmachungen gehen den allgemeinen Bedingungen vor. Im Übrigen gelten folgende Regelungen:

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Software

Diese Softwarebedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen und zwar für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen. Software im Sinne dieser Bedingungen sind standardmäßig vertriebene oder individuell für den Benutzer entwickelte oder adaptierte Computerprogramme, einschließlich hierfür überlassener Unterlagen gemäß Punkt 3.

(Nutzungs-) Rechte an der Software

Der Benutzer erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Software, unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikation und des Bestimmungszweckes, zu benutzen. Dieses Recht ist auf den erworbenen Lizenzumfang beschränkt. Alle anderen Rechte an der Software sind dem Lizenzgeber vorbehalten. Ohne dessen vorheriges schriftliches Einverständnis ist der Benutzer daher insbesondere nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern oder Dritten zugänglich zu machen. Dem Benutzer ist es insbesondere untersagt, die von TechnoAlpin erhaltene Software zu debuggen, dekompile, disassemblieren oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Software zu ermitteln, jegliche Konfigurationsdateien zu verändern, Datenbankinhalte auszulesen, jegliche Kommunikationsprogramme und Protokolle zu entschlüsseln. Ebenso ist es unzulässig, von TechnoAlpin überlassene Datenbankstrukturen ohne schriftliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben.

Zusatzleistungen und -lieferungen

Zusatzleistungen und -lieferungen, wie in der Folge beispielsweise angeführt, werden aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarungen erbracht und zu den jeweils gültigen Listenpreisen des Lizenzgebers in Rechnung gestellt:

- Arbeiten zum Duplizieren, Übersetzen oder Generieren der Software sowie Leistungen gemäß Punkt 4;
- vom Lizenzgeber gelieferte Datenträger, soweit sie nicht Bestandteil einer von ihm gelieferten Hardware sind;
- das Analysieren und Beseitigen von Störungen, die durch unsachgemäße Handhabung oder Fehler in der Bedienung bzw. in der Benutzung der Software oder sonstige vom Lizenzgeber nicht zu vertretende Umstände entstanden sind;
- die Unterstützung bei der Einführung der Software sowie Schulung, soweit der Vertrag keine diesbezüglichen Bestimmungen enthält;
- Verbesserungen, das sind angebotene Weiterentwicklungen, durch die Operationen vereinfacht, Hardware-Belegungszeiten verkürzt oder die Spezifikationen oder Anwendungsmöglichkeiten der Software erweitert werden.

2. PFLICHTEN DES BENUTZERS

Der Benutzer ist verantwortlich für: die Auswahl aus der vom Lizenzgeber angebotenen Software; bei Individualsoftware für die Übermittlung aller für die Softwareerstellung erforderlichen Informationen vor Vertragsabschluss; die Benutzung der Software gemäß den gegenständlichen Bedingungen sowie den vertraglich geregelten Bestimmungszweck; die Wahrung sämtlicher Rechte des Lizenzgebers (wie z. B. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht einschließlich Recht auf Copyright-Vermerk) an der Software und die Wahrung der Ansprüche des Lizenzgebers auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen bzw. Dritte; dies gilt auch, wenn die Software geändert oder mit anderen Programmen verbunden wurde. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht.

3. SOFTWARESPEZIFIKATION

Der Lizenzgeber stellt die Spezifikationen bei Standardsoftware zur Verfügung. Er ist berechtigt, die Softwarespezifikationen für neue Versionen zu ändern. Für vom Benutzer beauftragte Individualsoftware ist das Pflichtenheft zwischen dem Lizenzgeber und dem Benutzer schriftlich zu vereinbaren. Softwarespezifikationen können z. B. Unterlagen über Leistungsmerkmale, spezielle Funktionen, Hardware- und Softwarevoraussetzungen, Installationsanforderungen, Einsatzbedingungen und Bedienung (Bedienerhandbuch) beinhalten.

4. LIEFERUNG, GEFAHRTRAGUNG UND ABNAHME

Der Lizenzgeber liefert dem Benutzer die Software in maschinenlesbarer Form und ist berechtigt, die zum Lieferzeitpunkt aktuelle Version zu liefern. Wird kein Liefertermin vereinbart, wird die Lieferung vom Lizenzgeber eingeplant und der Liefertermin dem Benutzer bekanntgegeben. Der Versand von Software und Datenträgern erfolgt auf Kosten und Gefahr des Benutzers. Der Lizenzgeber haftet nicht für Beschädigungen der Software, welche ganz oder teilweise durch den Benutzer erfolgen. Sofern eine Abnahme vorgesehen ist, steht dem Benutzer die Software zur unentgeltlichen Benutzung während der Testperiode zur Verfügung. Die Testperiode beginnt mit Lieferung der Software und dauert eine Woche, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Software gilt als abgenommen, wenn: der Benutzer die Übereinstimmung mit den vertraglichen Spezifikationen bestätigt, oder der Benutzer innerhalb der Testperiode nicht schriftlich grobe Mängel rügt oder der Benutzer die Software nach Ablauf der Testperiode benutzt. Ist keine Abnahme vorgesehen, so tritt hinsichtlich der Rechtsfolgen gemäß Punkt 6 an Stelle der Abnahme der Zeitpunkt der Lieferung.

5. FORDERUNGSABTRETUNG

Der Benutzer darf die Software nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Lizenzgebers und so lange er nicht im Verzug ist, veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung der Software werden die daraus entstehenden Guthaben automatisch an den Lizenzgeber abgetreten (Kreditabtretung).

6. GEWÄHRLEISTUNG UND EINSTEHEN FÜR MÄNGEL

Der Lizenzgeber gewährleistet die Übereinstimmung mit den bei Lieferung der Software gültigen Spezifikationen, sofern die Software gemäß den jeweils geltenden Installationserfordernissen eingesetzt und unter den jeweils geltenden Einsatzbedingungen benutzt wird. Die Gewährleistung umfasst Fehlerdiagnose, Fehler- und Störungsbeseitigung, während der Dauer der Gewährleistungsverpflichtung. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, gilt eine Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten ab Abnahme bzw. Lieferung gemäß Punkt 4. Die Fehlerdiagnose erfolgt aufgrund einer unverzüglichen Fehlermeldung des Benutzers oder durch Feststellungen des Lizenzgebers. Allfällige Funktionsstörungen sind vom Benutzer dem Lizenzgeber unverzüglich und detailliert bekanntzugeben. Die Beseitigung von Fehlern, d.s. funktionsstörende Abweichungen von den gültigen Spezifikationen, erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers durch Lieferung einer neuen Software oder durch entsprechende Änderung des Programms. Voraussetzung jeder Fehlerbeseitigung ist, dass es sich um einen funktionsstörenden Fehler handelt, dieser reproduzierbar ist, dass dem Benutzer allenfalls innerhalb der Gewährleistungsfrist kostenlos angebotene neue Versionen installiert wurden, dass der Lizenzgeber vom Benutzer alle für die Fehlerbeseitigung notwendigen Unterlagen und Informationen erhält und dass dem Lizenzgeber während dessen Normalarbeitszeit der Zugang zu Hardware und Software ermöglicht wird. Für Software, an der der Benutzer oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers Änderungen vorgenommen haben, besteht keine Gewährleistung, auch wenn der Fehler in einem nicht geänderten Teil auftritt. Wird im Rahmen der Fehlerdiagnose festgestellt, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt oder die Ursache des Fehlers nicht in der gelieferten Software liegt, hat der Benutzer alle hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Softwarefunktionen den Anforderungen des Benutzers genügen, dass die Programme in der vom Benutzer getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, dass diese ununterbrochen oder fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler beseitigt werden können. Weitere Ansprüche aus dem Titel der Mangelhaftigkeit der Software sind ausgeschlossen. Sofern der Benutzer mit dem Lizenzgeber einen Softwarewartungsvertrag abschließt, übernimmt der Lizenzgeber für dessen Dauer die Fehlerdiagnose (s. o.), Fehler- und Störungsbeseitigung (s. o.), Pflege. Die Pflege umfasst je nach Vereinbarung die vom Lizenzgeber routinemäßig vorgenommene Adaptierung der Software an den jeweiligen



technischen Standard, ohne dass damit eine Änderung der Spezifikationen oder Funktionen verbunden ist; die vom Lizenzgeber vorgenommene Adaptierung der Software an von ihm durchgeführte Änderungen der von ihm gelieferten Hardware, wozu auch Änderungen von deren Betriebssystemen gehören; Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlern.

7. URHEBERRECHT

Alle Namen, Bezeichnungen, Marken, Entwürfe, Softwareprogramme und andere Unterlagen, welche vom Lizenzgeber stammen, sind urheberrechtlich geschützt und können nur vorab schriftlicher Genehmigung seitens der des Lizenzgebers genutzt oder anderweitig verwertet werden. Die den Angebotenen beigelegten Unterlagen sind auf Verlangen des Lizenzgebers unverzüglich zurückzugeben. Bei Softwareprogrammen gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen und Nutzungsrechte, welche sich ausschließlich den erworbenen Lizenzumfang beziehen und nicht übertragbar sind. Das Anfertigen von Kopien ist lediglich zur Sicherungs- und Archivierungszwecken zulässig. Liefert der Lizenzgeber Gegenstände, die auf der Grundlage von Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen des Benutzers entstanden und projektiert wurden, so übernimmt Letzterer die Gewähr und Haftung dafür, dass etwaige Schutzrechte Dritter nicht verletzt bzw. beeinträchtigt wurden. Werden in diesem Zusammenhang Rechte Dritter verletzt oder eine strafbare Handlung bzw. Ordnungswidrigkeit begangen, so verpflichtet sich der Benutzer, den Lizenzgeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Sämtliche hierdurch anfallenden Kosten hat der Benutzer zu tragen, Prozesskosten hat der Benutzer zu bevorschussen.

8. HAFTUNG

Über Art. 6 hinausgehende, wie auch immer gearbete Ersatzansprüche, aus welchem Titel auch immer, insbesondere der Ersatz eines direkten oder indirekten Schadens, Verluste von Daten, Gewinnausfälle und/oder Ersparnisse, sowie Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Werden innerhalb der Gewährleistungsfrist ohne schriftliches Einverständnis des Lizenzgebers vom Benutzer oder Dritten Änderungen an den von der Gewährleistung gedeckten Teilen vorgenommen, so erlöschen alle Gewährleistungs- und Haftungsverpflichtungen des Lizenzgebers. Eventuelle Reisekosten und Aufenthaltskosten der Techniker für Reparaturen, Nachbesserungen, Ein- und Ausbau schadhafter Teile werden vom Lizenzgeber nicht übernommen. Diese werden dem Benutzer in Rechnung gestellt und sind sofort fällig.

9. RÜCKGABE UND VERNICHTUNG DER SOFTWARE

Bei Beendigung des Nutzungsrechts sind alle überlassenen Programme nebst Unterlagen einschließlich evtl. angefertigter Kopien unaufgefordert an den Lizenzgeber zurückzugeben oder zu vernichten. Dies gilt auch für geänderte oder mit anderen Programmen verbundene Software.

10. ERFÜLLUNGORT, ANWENDBARES RECHT, SCHIEDSKLAUSEL

Der Erfüllungsort sämtlicher zwischen den Parteien entstandenen Verbindlichkeiten und Leistungen ist der Firmensitz der TechnoAlpin in Bozen. Jeder zwischen den Parteien über die Auslegung, Anwendung und/oder Ausführung des vorliegenden Vertrages entstehende Streitfall, wird laut Schiedsordnung des Schiedsgerichtes der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen dem Schiedsgericht selbst übergeben. Die Entscheidung ist unanfechtbar und soll von einem Schiedsrichtersenate, bestehend aus drei Schiedsrichtern gemäß Schiedsordnung des genannten Schiedsgerichtes getroffen werden. Für die Ernennung des Schiedsrichtersentes beziehen sich die Parteien ausdrücklich auf die Artikel 26 und folgende der genannten Schiedsordnung. Für sämtliche Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger aus der bestehenden Geschäftsbeziehung ergeben gilt italienisches Recht. Die TechnoAlpin kann, nach freiem Ermessen, für Streitigkeiten betreffend die Auslegung, Anwendung und/oder Ausführung des vorliegenden Vertrages, die ordentliche Gerichtsbarkeit wählen, mit zwingendem Gerichtsstand Bozen.

11. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Überschreitet der Benutzer die ihm vertraglich gewährten Rechte oder verletzt er seine Verpflichtungen nach den Punkten 2 und 9 dieser Bedingungen, ist der Lizenzgeber berechtigt, eine Vertragsstrafe, bei laufendem Nutzungsentgelt bis zur Höhe des zehnfachen jährlichen Nutzungsentgeltes und/oder bei einmaligem Nutzungsentgelt des fünffachen Einmalentgeltes, zu fordern. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt. Der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich, wenn er Leistungen aufgrund von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, nicht erbringen kann; wenn diese geänderten Umstände zu unzumutbaren Härten für den Lizenzgeber führen, ist dieser berechtigt, deren Ausgleich vom Benutzer zu fordern. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Bedingungen entsprechende, wirksame Bestimmung treten. Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Bozen, am 05.10.2018

